

Handtke-Wiros GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand 12/2007

Für sämtliche Verhandlungen. Angebote und Abschlüsse gelten unter Aufhebung aller abweichenden Bedingungen unseres Vertragsgegners- ausschließlich nachstehende Bedingungen. Etwaige davon abweichende oder ergänzende Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche, hierauf bezügliche Bestätigung Gültigkeit.

- I.** Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt nicht schon durch die Annahme unserer Angebot zustande. Aus mündlichen oder telefonischen Gesprächen oder Abmachungen können gegen uns nur dann Rechte hergeleitet werden, wenn sie von uns schriftliche bestätigt sind.
- II.** Alle Angebote, Verkaufs- und Lieferungsangaben erfolgen unter dem Vorbehalt, dass vom Werk oder Unterlieferanten uns gegenüber die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden. Die von uns genannten Liefertermine sind in jedem Falle unverbindlich, falls nicht das Gegenteil schriftlich besonders festgelegt ist, Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Streiks, Kriegsfall, Arbeitsmangel oder Rohstoffmangel und ähnliche Fälle gehören, entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Lieferfristen. Dasselbe soll gelten, wenn aus anderen Maßnahmen in den beim Vertragsabschluss bestandenen Verhältnisse eine Änderung eintritt, welche die Erfüllung des Vertrages erschwert oder behindert.
- III.** Bei Vertragsgegnern, mit denen wir nicht in regelmäßiger Geschäftsverbindung stehen, ist der Erhalt einer zugesagten Auskunft Voraussetzung für unsere Bindung, auch wenn der Abschluss vorbehaltlos bestätigt sein sollte. Entstehen bei uns Zweifel über die Zahlungsfähigkeit eines Abnehmers, oder erhalten wir über ihn eine nach unserer Entscheidung ungünstige Auskunft, oder erfolgt Bezahlung fälliger Posten nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, sofortige vorherige Bezahlung der bereits erfolgten und noch ausstehenden Lieferungen binnen einer von uns zu bestimmenden Frist zu fordern, bis zu deren Ablauf weitere Lieferungen aufzuhalten und nach vergeblichen Verstreichen der Frist den Abnehmer als im Verzuge befindlich zu behandeln oder ohne weiteres vom nicht erfüllten Teil des Abschlusses zurückzutreten.
- IV.** Mangels besonderer Vereinbarungen wird Handelsware mittlerer Art und Güte geliefert. In allen Fällen gilt die Ware mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder des Lagers hinsichtlich ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit als bedingungsgemäß geliefert und endgültig übernommen, auch wenn eine Besichtigung, die anheimgestellt wird, nicht stattgefunden hat. Die Besichtigung von Lagerware machen wir zur Bedingung. Erfolgt diese nicht, so gilt die Ware mit Verlassen unseres Lagers als bedingungsgemäß geliefert; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ausschubmaterial, Draht, Unterlängen usw.
- V.** Für die Berechnung der gelieferten Ware ist auf unseren geeichten Waagen ermittelte Gewicht maßgebend. Verwiegung erfolgt durch auf das bahnseitige Interesse vereidigte Wiegenmeister.
- VI.** Der Versand erfolgt in jedem Falle für Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn die Preis frei Bestimmungsort vereinbart worden sind. Wird über versandfertig gemeldete Ware nicht umgehend verfügt, so sind wir berechtigt, sie im Freien zu lagern unter Ablehnung jeglicher Verantwortung für Rost, Beschädigung oder Diebstahl und sie als geliefert zu berechnen.
- VII.** Die Wahl der Beförderung im offenen oder geschlossenen Wagen bleibt vorbehalten, es sei denn, dass wir eine bestimmter Vorschrift des Käufers als zu erfüllen schriftlich bestätigt haben. Für Rost und Verbiegen auf dem Transport wird keine Verantwortung übernommen.
- VIII.** Erfolgt Versand als Stückgut, bringen wir für Bündelung, Transport zur Bahn usw. unsere Selbstkosten in Anrechnung. Fracht und Urkundenstempel, staatliche Anschluß- und Hafengebühren gehen zu Lasten des Empfängers. Eine Gewähr für volle Ausnutzung der Ladefähigkeit der Wagen übernehmen wir nicht.
- IX.** Wir nehmen eine Mängelrüge wegen Gewicht, Stückzahl oder Güte der Ware nur dann an, wenn sie uns innerhalb von 8 Tagen nach Versandtag schriftlich zur Meldung gebracht wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine spätere Beanstandung als zulässig erklärt. Im Falle einer berechtigten Beanstandung liefern wir bei Werklieferung Ersatz in gleicher Form wie ursprünglich bestellt; bei Lagerlieferung nehmen wir das Material zurück und behalten uns vor, kostenfreien Ersatz zu liefern, wenn uns dieses aus unseren Lagervorräten möglich ist. Irgendwelche weiteren Ansprüche, wie Vergütung von Schäden, Arbeitslohn, von Waren- und Transportkosten Verzugsstrafen usw. lehnen wir ab.
- X.** Zahlung unserer Rechnung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar netto Kasse zu erfolgen. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir Verzugszinsen in der Höhe, wie sich die rhein.-westf. Großbanken für die Inanspruchnahme eines offenen Kredites berechnen. Sollten wir ausnahmsweise Wechsel in Zahlung nehmen, so bedeutet dieses keine Stundung des Rechnungsbetrages. Wir sind trotzdem berechtigt, jederzeit gegen Rückgabe des Wechsels Barzahlung zu verlangen. Diskontspesen in Höhe von 2 Prozent über dem Diskontsatz unserer Landeszentralbank und die Wechselstempelkosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zahlbar. Die Diskontspesen werden berechnet vom Tage der Fälligkeit der Rechnung bis zum Verfall des Wechsels.
- XI.** Die Zahlung hat zum vereinbarten Termin unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts auf Mängelrüge in bar ohne Abzug zu erfolgen. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen. Sie ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Käufer mangelhafte oder verspätete Lieferung geltend macht.
- XII.** Wir halten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich mitzuteilen. Gerät der Käufer in Verzug, so können wir die Rückgabe der Waren verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Das Eigentum bleibt auch bestehen, wenn die Ware bearbeitet oder weiterverarbeitet. Wird die Ware vor Bezahlung an einen Dritten veräußert oder veräußert, wozu er nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt ist, so tritt der Käufer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden und noch entstehenden Forderungen an uns ab und verpflichtet sich, uns den Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Sind bereits Zahlungen aus dem Verkauf erfolgt, so ist der Käufer lediglich unser Treuhänder für hereingenommenen Beträge. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen. Wir sind, sobald der Käufer sich im Verzug befindet, berechtigt, dem Käufer die Einziehung der Forderungen zu untersagen und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Zustand weiter zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung mit anderen Sachen entstehenden neuen Sachen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt sein Eigentum- bzw. Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwarht diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Anspruch, die Vergütung oder die Forderung, die der Käufer durch die Verbindung der von uns gelieferten Waren mit einem Grundstück erlangt, ist, solange noch irgendwelche Forderung gegen den Käufer besteht, an uns abgetreten in Höhe unserer Forderung. Die oben angeführten Bestimmungen über die Abtretung unserer auf diese Weise entstandenen oder noch entstehenden oder noch entstehenden Forderungen sowie die treuhänderische Verwaltung der aus den uns abgetretenen Ansprüchen oder Vergütungen bereits eingegangenen Beträge usw. gelten hier ausdrücklich. Sind bereits Zahlungen erfolgt, so ist der Käufer lediglich unser Treuhänder für die abgetretenen Beträge.
- XIII.** Erfüllungsort für alle Lieferanten und Zahlungen ist Witten. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte in Witten.
- XIV.** Lohnarbeiten
Bei vom Besteller nachzuweisener mangelhafter Ausführung oder Bearbeitung beschränkt sich unsere Haftung nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Gutschrift der für das mangelhafte Werkstück berechneten Bearbeitungskosten oder auf kostenlose Neubearbeitung uns vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellenden neuen Materials.
Die Gefahr des Hin- und Rücktransportes des beigeestellten bzw. bearbeiteten Materials sowie dessen Beschädigung, Verlustes oder Unterganges bei uns aufgrund Einwirkungen Dritter, unserer Betriebsangehörigen außerhalb ihrer dienstlichen Verrichtungen oder höherer Gewalt trägt der Auftraggeber. Eine Versicherung durch uns erfolgt nicht.